

Anhörungsergebnisse

zu Artikel 8

Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

- Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände freier Schulträger in Sachsen
- Landesbildungsrat
- Evangelisches Büro
- Katholisches Büro
- Dr. P. Rahn & Partner gemeinnützige Schulgesellschaft mBH
- Bernd-Blindow-Schulen Leipzig
- Würdigung der Anhörungsergebnisse durch das Staatsministerium für Kultus

Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände von Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen – LAGSFS Sachsen

LAGSFS Sachsen o/o VDP Sachsen-Thüringen e.V.
Petersstraße 1-13 - 04109 Leipzig

Vorsitzende:
Manja Bürger, LL.M. oec
Telefon: (0341) 14 99 11 26
Telefax: (0341) 14 99 11 24
info@privatschulen-sachsen-thueringen.de

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herrn Werner Glowka
Postfach 100910
01097 Dresden

Leipzig, 18. Juni 2026

Ihr Geschäftszeichen
31-6400/63/3

Nur per E-Mail: klaus.weiss@smk.sachsen.de

Anhörung zum Haushaltbegleitgesetz 2027/28 Artikel 8 (Änderungen SächsFrTrSchulG)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Glowka,

die LAGSFS (Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände von Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen) nimmt gern im Rahmen des Anhörungsverfahrens wie folgt Stellung.

A. Allgemein

Die Änderungen in Artikel 8 des Haushaltbegleitgesetzes 2027/2028 betreffen neben redaktionellen Anpassungen insbesondere die Finanzierung und Genehmigung von Schulen in freier Trägerschaft. Damit greifen sie unmittelbar in den Regelungsbereich des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) ein.

Das SächsFrTrSchulG wurde als Konsequenz des Urteils des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 15. November 2013 (Vf. 25-II-12) geschaffen. Ziel des Gesetzes ist es, die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft systematisch, transparent und nachvollziehbar an den Kosten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft auszurichten. Das Urteil betont sowohl die Gleichwertigkeit von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft als auch die Verpflichtung des Freistaates aus Artikel 102 Absatz 4 der Sächsischen Verfassung, den freien Schulträgern einen finanziellen Ausgleich für die an öffentlichen Schulen gewährte Lehr- und Lernmittelfreiheit zu gewähren.

Der in der Begründung zu Artikel 8 erneut herangezogene Verweis auf ein sogenanntes Drei-Säulen-Modell der Schulfinanzierung ist für Sachsen nur eingeschränkt tragfähig. Die Sächsische Verfassung stellt Schulen in freier Trägerschaft ausdrücklich den Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleich und geht damit über die Vorgaben des Grundgesetzes hinaus. Um diese Gleichstellung auch praktisch wirksam werden zu lassen, eröffnet die



Verfassung die Möglichkeit, auf die Finanzierungssäule „Elternbeiträge“ zu verzichten. Bereits die Begründung des ursprünglichen Gesetzentwurfs stellte klar, dass die Anforderungen des Artikels 102 Absatz 4 der Sächsischen Verfassung nicht durch Sonderregelungen, sondern durch eine auskömmliche Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft erfüllt werden sollen.

Darüber hinaus stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Finanzierungssäule „Eigenleistungen des Schulträgers“ angesichts der verfassungsrechtlich garantierten Gleichwertigkeit der Schularten überhaupt Bestandteil der Grundfinanzierung sein kann. Aus Sicht der freien Schulträger ist dies nicht der Fall. Das Drei-Säulen-Modell entspricht den Vorgaben des Grundgesetzes und findet sich in ähnlicher Form in zahlreichen Landesverfassungen. Sachsen hat jedoch bewusst einen weitergehenden verfassungsrechtlichen Ansatz gewählt und die gleichwertige Pluralität des Schulwesens ausdrücklich verankert.

Sachsen hat mit Artikel 102 der Sächsischen Verfassung bewusst Regelungen geschaffen, die über die Vorgaben des Grundgesetzes hinausgehen. Vor dem Hintergrund der historischen Erfahrungen mit einem staatlich monopolisierten Schulwesen wurde die Gleichwertigkeit von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ausdrücklich verfassungsrechtlich verankert.

Vor diesem Hintergrund ist bereits grundsätzlich zu hinterfragen, ob und in welchem Umfang von freien Schulträgern ein nennenswerter Eigenbeitrag zur Finanzierung des regulären Schulbetriebs verlangt werden kann. Es bleibt unklar, aus welchen Quellen freie Schulträger solche Eigenmittel dauerhaft erwirtschaften sollen. Die in der Begründung angeführten Möglichkeiten erscheinen aus Sicht vieler freier Schulträger, auch, soweit sie sich auf die Rechtsprechung stützen, nur eingeschränkt praxistauglich.

Die Forderung nach einem substanziellen Eigenbeitrag freier Schulträger setzt letztlich voraus, dass Schulen in freier Trägerschaft ein gegenüber dem staatlich-kommunalen Schulwesen eigenständiges und nicht gleichwertiges System schulischer Bildung darstellen. Gerade dies schließt Artikel 102 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung jedoch ausdrücklich aus. Die verfassungsrechtlich garantierte Gleichwertigkeit beider Schularten spricht daher gegen eine strukturell unterschiedliche Finanzierung der Grundaufgaben.

Soweit die Staatsregierung weiterhin ein besonderes „wirtschaftliches Engagement“ der Schulträger erwartet, wäre eine Konkretisierung hilfreich, wie ein solches Engagement unter den tatsächlichen Rahmenbedingungen freier Schulträger erbracht werden soll. Die praktische Umsetzbarkeit dieser Erwartung bleibt bislang offen.

Auch die in der Begründung herangezogenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts können die besondere sächsische Verfassungslage nur eingeschränkt abbilden. Diese Rechtsprechung basiert auf den Vorgaben des Grundgesetzes, deren Geltung unbestritten ist. Die Sächsische Verfassung geht jedoch mit den Regelungen des Artikels 102 Absätze 2 und 4 bewusst darüber hinaus. Deshalb können Schlussfolgerungen, die eine unterschiedliche finanzielle Behandlung öffentlicher und freier Schulen rechtfertigen, nicht ohne Weiteres auf Sachsen übertragen werden. Eine Finanzierungssystematik, die dem einen Schulsystem eine vollständige öffentliche Finanzierung sichert, dem anderen jedoch dauerhaft zusätzliche Eigenleistungen abverlangt, steht in einem Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlich garantierten Gleichwertigkeit beider Schularten.

Auf diese besondere verfassungsrechtliche Situation weist auch ein vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus beauftragtes und der LAGSFS zur Kenntnis gegebenes Rechtsgutachten der Kanzlei Redeker/Sellner/Dahs hin. Danach sind Änderungen an der Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft grundsätzlich möglich, jedoch setzen diese voraus, dass ihre Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Artikels 102 der Sächsischen Verfassung, insbesondere mit Absatz 4, sorgfältig geprüft wird.

Zurückzuweisen ist zudem die Auffassung, der von den Schulen in freier Trägerschaft geforderte zusätzliche Finanzierungsbeitrag sei angesichts begrenzter Steuermittel angemessen. Eine solche Argumentation wäre nur dann tragfähig, wenn die Konsolidierungslasten beide Schulsysteme gleichermaßen trafen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Da die Schulen in öffentlicher Trägerschaft von den Kürzungen im Haushalt 2027/2028 ausgenommen sind, während die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft abgesenkt werden soll, entsteht erneut eine strukturelle Bevorzugung des öffentlichen Schulwesens. Ein solcher Vorrang widerspricht dem Gleichwertigkeitsgebot des Artikels 102 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung.

Auch die Begründung mit sinkenden Schülerzahlen und begrenzten finanziellen Spielräumen überzeugt nicht. Freie Schulen sind von rückläufigen Schülerzahlen unmittelbar betroffen, da ihre Finanzierung unmittelbar an die Schülerzahl gekoppelt ist. Schulen in öffentlicher Trägerschaft spüren entsprechende Auswirkungen hingegen regelmäßig erst dann, wenn Klassen oder Bildungsgänge nicht mehr gebildet werden können. Zudem führt jede Kürzung der Ausgaben im öffentlichen Schulwesen aufgrund der gesetzlichen Verknüpfung der Finanzierungssysteme automatisch zu einer Absenkung der Zuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft.

Wenn der Freistaat Sachsen richtigerweise daran festhält, trotz schwieriger Haushaltslagen nicht an Bildung zu sparen, muss dieser Grundsatz für beide verfassungsrechtlich gleichwertigen Schulsysteme gelten. Die Verfassung

kennt keinen Vorrang öffentlicher Schulen gegenüber Schulen in freier Trägerschaft – weder im Ausbau noch bei der Verteilung von Konsolidierungslasten.

B. Im Einzelnen

1. Zu Nr. 1 (§ 4 Abs. 2 SächsFrTrSchulG)

Es erschließt sich nicht, weshalb die bestehende Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 nicht ausreichen soll, um zu beurteilen, ob die Einrichtung einer Außenstelle einer Schulgründung gleichzustellen ist. Das mit der neuen Nr. 5 eingeführte zusätzliche Kriterium erscheint weder erforderlich noch sachgerecht und birgt die Gefahr einer Benachteiligung von Schulen im ländlichen Raum.

Die Regelung hätte zur Folge, dass bei zwei nebeneinander liegenden bzw. gar aneinander in der Bebauung angrenzenden Gemeinden (was nicht so selten ist) die Errichtung einer Außenstelle in wenigen Metern Entfernung (womit sich das Einzugsgebiet nicht verändert) als Schulgründung mit entsprechender Wartefrist behandelt werden könnte, obwohl sich das tatsächliche Einzugsgebiet der Schule nicht verändert. Demgegenüber wäre in Großstädten weiterhin eine Prüfung anhand der bisherigen Kriterien vorzunehmen. Für diese unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte liefert die Begründung keine nachvollziehbare Rechtfertigung.

Die neue Regelung in Nr. 5 erscheint insofern überflüssig und wird auch nicht zur Entlastung der Verwaltung führen, weil ohnehin die überwiegende Mehrzahl der Schulgründungen die Erweiterung berufsbildender Schulen betrifft und die Beantragung von Außenstellen bereits heute einen vergleichsweise seltenen Ausnahmefall darstellt. Die überwiegende Zahl der statistisch erfassten Schulgründungen entfällt auf Erweiterungen im Bereich der berufsbildenden Schulen. Der praktische Anwendungsbereich der Neuregelung dürfte daher begrenzt sein.

Die Regelung kann darüber hinaus zur Ungleichbehandlung von Schulen in großstädtischen Ballungsräumen und ländlichen Gebieten führen, da sie im Fall, dass sich das Einzugsgebiet nicht ändert, im städtischen Raum keine Wartefrist aufleben lässt, im ländlichen Raum bei Ansiedlung in der benachbarten Gemeinde schon.

Auch die in der Begründung angeführte mögliche „Wirkung auf das Schulnetz“ überzeugt nicht. Maßgeblich für die Schulnetzplanung ist die Frage, ob sich das Einzugsgebiet einer Schule verändert und dadurch Auswirkungen auf andere Schulstandorte entstehen. Die Anzahl der Standorte einer Schule ist hingegen unerheblich, solange dieselbe Schülerschaft erreicht wird. Eine Außenstelle wirkt sich auf das Schulnetz nur dann aus, wenn sie zu einer Veränderung des Einzugsbereiches führt

und dadurch bislang nicht betroffene Schulen Schülerinnen und Schüler verlieren.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb identische Sachverhalte im ländlichen Raum anders bewertet werden sollen als in städtischen Ballungsräumen. Das zusätzliche Kriterium der Gemeindebindung erweist sich bei näherer Betrachtung weder als erforderlich noch als sachgerecht und wird daher abgelehnt.

2. Zu Nr. 2 (§ 5 Abs. 3 SächsFrTrSchulG)

Die Neufassung des Absatzes 3 erscheint vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Entwicklungen sachgerecht und wird unterstützt.

Die Ergänzung durch den neuen Absatz 4 bleibt hingegen sehr allgemein und führt gegenüber der bestehenden Rechtslage zu keiner erkennbaren materiellen Änderung. Bereits nach geltendem Recht können in begründeten Fällen Honorarkräfte eingesetzt werden. Das Risiko einer möglichen Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen verbleibt unabhängig davon beim Schulträger.

Die vorgeschlagene Regelung ist daher zwar nicht schädlich, ihr praktischer Mehrwert bleibt jedoch begrenzt. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit wird angeregt, durch die Schulverwaltung transparente Kriterien für die Zulassung von Honorarkräften zu entwickeln und den Schulträgern zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung sollte hiervon unberührt bleiben.

3. Zu Nr. 3 (§ 13 SächsFrTrSchulG)

Die vorgesehene Absenkung der Zuschüsse während der Wartefrist um 20 Prozent stellt einen erheblichen Eingriff in die bisherige Finanzierungssystematik dar. Aufgrund ihrer finanziellen Tragweite berührt sie unmittelbar die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft. Ohne eine entsprechende Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit Artikel 102 der Sächsischen Verfassung wird die Änderung daher abgelehnt.

Sie scheint auch eher der Motivation zu entspringen, Schulgründungen unattraktiv zu machen als Haushaltsmittel zu sparen. Zweifellos ist jede Finanzierung der Wartefrist unterhalb 100 % der Zuschussätze in Sachsen verfassungsmäßig bedenklich, weil dadurch der Schulträger gezwungen wird, ein Schulgeld zu erheben. Er wird im Rahmen des Sonderungsverbotes indirekt angehalten, zumindest während der Wartefrist einkommensschwachen Elternhäusern den Zugang für ihre Kinder zu verwehren.

Auch unabhängig von der verfassungsrechtlichen Bewertung erscheint zweifelhaft, ob die Maßnahme tatsächlich der Haushaltskonsolidierung dient. Angesichts der geringen Zahl tatsächlicher Schulneugründungen ist ihr finanzieller Effekt begrenzt. Die überwiegende Zahl der statistisch erfassten Schulgründungen entfällt auf neue Bildungsgänge im berufsbildenden Bereich, die von der vorgesehenen Regelung ohnehin ausgenommen sind. Der Änderung in Absatz 5 wird zugestimmt.

Ergänzend wird angeregt, § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 für bewährte Schulträger von der Wartefristregelung auszunehmen. Eine entsprechende Forderung wird sowohl von Vertretern der Wirtschaft als auch von freien Schulträgern seit längerem erhoben. Die bestehende Regelung verursacht erheblichen Verwaltungsaufwand, erhöht künstlich die Zahl statistischer Schulgründungen, führt teilweise zu Schulfremdenprüfungen für die ersten Absolventenjahrgänge und wird den Anforderungen einer dynamischen Entwicklung im Bereich der beruflichen Bildung nicht gerecht.

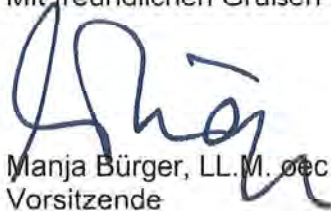
4. Zu Nr. 4 (§ 14 SächsFrTrSchulG)

Die unter Buchstaben c) und d) vorgesehenen Änderungen werden aus den unter Abschnitt A dargestellten Gründen abgelehnt.

Hinsichtlich der vorgesehenen Rundung der Eurobeträge wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Synopse und dem Referentenentwurf eine inhaltliche Diskrepanz besteht. Diese sollte vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens aufgeklärt werden.

Ich stehe Ihnen für weitere Fragen zum freien Schulwesen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Manja Bürger, LL.M. oec
Vorsitzende

LANDESBILDUNGSRAT

Landesbildungsrat Sachsen
Postfach 10 09 10 · 01076 Dresden

Vorsitzender

Herr Dr. Siegfried Kost
AG der sächsischen Schulen
in freier Trägerschaft (AGFS)
Franklinstraße 22
01069 Dresden
Tel.: 0172 349 821 0
kost.lbr@futurum-vogtland.de

Geschäftsstelle

Katja Scharnagel
Hoyerswerdaer Str. 1
01099 Dresden
Tel.: 0351-564 699 30
landesbildungsrat@smk.sachsen.de
katja.scharnagel@smk.sachsen.de

17. Juni 2026

Stellungnahme Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2027/2028

Sehr geehrter Herr Glowka,

der Landesbildungsrat (LBR) nimmt hiermit zum vorliegenden Entwurf des Artikel 9 des
Haushaltsbegleitgesetzes 2027/2028 Stellung:

1. Allgemein

Die Änderungen des SächsFrTrSchulG, welche die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft (SifT) betreffen, bedürfen auch nach dem vom SMK selbst in Auftrag gegebenen Gutachten von Redeker|Sellner|Dahs der Überprüfung, ob dadurch die vom Verfassungsgerichtshof mit seinem Urteil Vf. 25-II-12 vom 15.11.2013 gestellten Anforderungen zur Umsetzung Artikel 102, insbesondere Abs.4, der Sächsischen Verfassung nach wie vor erfüllt sind. Eine solche Abwägung wird nicht erbracht, weshalb alle diesbezüglichen Änderungen des SächsFrTrSchulG abzulehnen sind.

Insbesondere durch die Veränderung der Wartefristregelung im allgemeinbildenden Bereich scheint die Intention verbunden zu sein, Schulgründungen oder Standorterweiterungen zu erschweren. Da Schulen in freier Trägerschaft immer nur dort entstehen und Bestand haben, wo es den ausreichenden Elternwillen gibt, sehen wir hier einen Eingriff, der

sich weniger gegen die freien Schulträger als vielmehr gegen den Elternwillen richtet. Dies ist ebenfalls verfassungsmäßig bedenklich und kann von uns auch deshalb nicht getragen werden. Es ist in der Praxis auch nicht so, dass SifT das kommunale Schulnetz aushöhlen und in Zeiten des Schülerrückganges in nennenswertem Umfang geschlossene staatlich-kommunale Schulen weiterbetreiben bzw. sich an deren Stelle gründen. Die Statistik der Schulschließungen und -gründungen für die Zeit des ersten Schülerzahlenbruchs um die Jahrtausendwende zeigt, dass wohl einzelne medial breit bediente Fälle die subjektive Wahrnehmung stark verzerrt haben. Insofern ist die Einschränkung des Elternwillens auch vor diesem Hintergrund unnötig.

Hinsichtlich der Begründung zu den finanziellen Kürzungen gibt der Landesbildungsrat zu bedenken, dass die Sächsische Verfassung in Artikel 102 Abs. 2 über das Grundgesetz hinaus nicht nur „Privatschulfreiheit“ gewähren will, sondern das Schulwesen in freier Trägerschaft gleichberechtigt und gleichwertig, und wie das Verfassungsgericht schreibt „ohne dass ein Vorrang des Einen oder Anderen besteht“, an die Seite des öffentlichen Schulwesens stellt. Da alle Kürzungen an den staatlich-kommunalen Schulen über die Regelungen des § 14 SächsFrTrSchulG gleichermaßen die Schulen in freier Trägerschaft erreichen, müssen einseitige Kürzungen bei diesen als Verstoß gegen den Grundsatz in Artikel 102 Abs. 2 betrachtet werden.

Abgesehen davon wird die besondere Betrachtung der berufsbildenden Schulen begrüßt.

Den redaktionellen Änderungen wird allgemein zugestimmt, ohne dies unter 2) erneut aufzuführen.

2. Im Einzelnen

2.1 Zu Nr. 1 (§ 4 Abs. 2 SächsFrTrSchulG)

Es ist schwer nachvollziehbar, warum Nr. 4 Abs. 4 nicht ausreichend ist, um zu entscheiden, ob es sich bei einer Außenstelle um eine Schulgründung handelt. Die neue Regelung in Nr. 5 erscheint insofern überflüssig und wird auch nicht zur Entlastung der Verwaltung führen, weil ohnehin die überwiegende Mehrzahl der Schulgründungen die Erweiterung berufsbildender Schulen betrifft und die Beantragung einer Außenstelle nur selten stattfindet. Die Regelung kann zur Ungleichbehandlung von Schulen in großstädtischen Ballungsräumen und im ländlichen Raum führen, da sie im Fall, dass sich das Einzugsgebiet nicht ändert, im städtischen Raum keine Wartefrist aufleben lässt, im ländlichen Raum bei Ansiedlung in der benachbarten Gemeinde schon.

Anzusprechen ist aber hinsichtlich § 13 Abs. 3 Satz 3, dass sowohl von Seiten der Wirtschaft als auch der freien Schulträger die Herausnahme von § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 aus der Wartefristregelung für bewährte Schulträger angeregt bzw. verlangt wird. Die jetzige Regelung führt zu hohem Verwaltungsaufwand, bläht die statistische Zahl von Schulgründungen auf, hat oftmals Schulfremdenprüfungen für die ersten Absolventenjahrgänge zur Folge und wird insgesamt der Dynamik im Bereich der beruflichen Bildung nicht gerecht.

2.2 Zu Nr. 2 (§ 5 Abs. 3 SächsFrTrSchulG)

Die Neufassung des Absatz 3 ist angesichts der politischen Entwicklungen angezeigt und wird mitgetragen.

Die Ergänzung im neuen Absatz 4 scheint sehr unbestimmt formuliert und geht damit nicht über die bestehende Regelung hinaus, nach der in begründeten Fällen bereits jetzt Honorarkräfte eingesetzt werden können. Sie ist mithin entbehrlich. Das Risiko der Nachzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen trägt der Schulträger. Die Schulverwaltung kann Kriterien für die Zulassung von Honorarkräfte festlegen und den Trägern zur Verfügung stellen. Konkret wird es so oder so eine Einzelfallprüfung sein.

2.3 Zu Nr. 3 (§ 13 SächsFrTrSchulG)

Da Kürzung der Zuschüsse in der Wartefrist (Absatz 3 Satz 2 und 3) um 20 Prozent eine erhebliche Veränderung der Bezuschussung darstellt, fällt sie unter den Verfassungsvorbehalt und wird ohne Prüfung der Verfassungsmäßigkeit abgelehnt.

Der Änderung in Absatz 5 wird zugestimmt.

2.4 Zu Nr. 4 (§ 14 SächsFrTrSchulG)

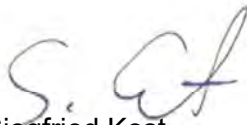
Wie oben dargelegt, werden die Änderungen in c) und d) abgelehnt. Was die Rundung der Eurobeträge betrifft, so gibt es eine Diskrepanz zwischen Synopse und Referentenentwurf.

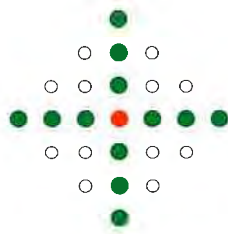
2.5 Zu Nr. 5 (§ 20 SächsFrTrSchulG)

Die Änderungen sind sämtlich redaktionell (auch die Ausbringung von Ausschussfristen war schon ermächtigt) und werden mitgetragen.

Für die Zukunft wünscht sich der Landesbildungsrat, in entsprechende Gesetzesvorhaben wie vereinbart schon vor Erstellung eines Referentenentwurfes eingebunden zu werden. Eine wirkliche Beratung ist nach Vorliegen eines schon fertigen Normenentwurfes im Grunde nicht mehr gegeben, sondern reduziert sich auf eine Stellungnahme, die direkt betroffene Mitglieder des LBR ohnehin abgeben.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Siegfried Kost
Vorsitzender Landesbildungsrat Sachsen



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Ev. Büro Sachsen / An der Kreuzkirche 6 / 01067 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Herrn Ministerialdirigent Werner Glowka

– nur per Mail an klaus.weiss@smk.sachsen.de –

**Der Beauftragte der
evangelischen Landeskirchen
beim Freistaat Sachsen**

An der Kreuzkirche 6
01067 Dresden

Telefon: 0351 8045553

Telefax: 0351 8043085

Christoph.Seele@evlks.de

Dresden, 19. Juni 2026

**Anhörung zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft im
Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2027/2028**

Ihr Zeichen: 31-6400/63/3

hier: Stellungnahme der evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen

Sehr geehrter Herr Glowka,

für Ihr Schreiben vom 15. Juni 2026, in dem Sie uns die Möglichkeit anbieten, zu oben genanntem Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen.

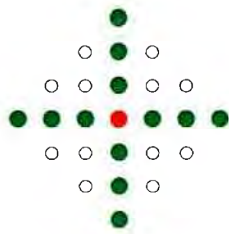
Bitte verstehen Sie Eingangs den Hinweis, dass wir mit dem uns dafür eingeräumten Zeitraum von vier Arbeitstagen in Anbetracht der Relevanz der Sachthematik sehr große Schwierigkeiten haben, eine vollumfassende, qualifizierte Stellungnahme auszufertigen. Gerade bei solchen grundlegenden Angelegenheiten muss für eine qualifizierte Stellungnahme ausreichend Zeit im Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Wir bitten Sie daher freundlich, zukünftig für die Planung vergleichbarer Stellungnahmeverfahren mehr Zeit einzuplanen.

Anbei übersende ich Ihnen die vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens ausgefertigte Stellungnahme, die ich als Beauftragter der evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen für alle auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen befindlichen evangelischen Landeskirchen abgebe.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Seele, Oberkirchenrat





Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Landeskirchenamt
Lukasstraße 6 · 01069 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Postfach 100910
01079 Dresden

Landeskirchenamt

01069 Dresden
Lukasstraße 6

Ihr Zeichen:
31-6400/63/3
Unser Zeichen:
0630 (36) 16

Auskunft erteilt: OLKR Pilz

Telefon: 0351 4692-231
Telefax: 0351 4692-109
Burkart.pilz@evlks.de

Datum: 19. Juni 2026

Stellungnahme zum HBG 2027/28 Artikel 8 (Änderungen SächsFrTr-SchulG)

Sehr geehrter Herr Glowka,

nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o.g. Angelegenheit:

A. Allgemein

Die Änderungen in Artikel 8 HBG 2027/28 betreffen neben redaktionellen Änderungen die Finanzierung (einschließlich der in der Wartefrist) und die Genehmigung von Schulen in freier Trägerschaft und damit das SächsFrTrSchulG, welches in Umsetzung des Urteils des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes Vf. 25-II-12 vom 15.11.2013 die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft systematisch und transparent an die Kosten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft bindet. Dies wird auch in der Begründung so zitiert. Sofern Änderungen an der Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft vorgenommen werden, muss geprüft werden, ob damit noch der Verfassung entsprechend des Urteils von 2013 entsprochen wird.

Der Bezug auf eine Drei-Säulen-Modell der Finanzierung in der Begründung ist Verweis auf die Sächsische Verfassung sachlich nicht gegeben, da die Sächsische Verfassung ausdrücklich Schulen in freier Trägerschaft grundsätzlich anders als in den anderen und vor allem „alten“ Bundesländern bestimmt und über das Grundgesetz hinausgehend sie den Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleichgestellt. Damit dies auch tatsächlich praktisch greifen kann, hat die Verfassung Vorsorge getroffen und den Trägern ermöglicht, die Finanzierungssäule „Eltern“ zu streichen. Laut Begründung des damaligen Gesetzentwurfes, die in der Begründung des hier vorliegenden Artikel 8 des HBG 2027/28 wiederholt wird, soll Artikel 102 Abs. 4 nicht über eine Sonderregelung erfüllt werden, sondern durch die Bezuschussung abgedeckt sein. Das ist sicher ganz im Sinne der Verfassung.

Fraglich ist auch, ob die Finanzierungssäule „Eigenleistungen des Trägers“ angesichts der verfassungsmäßigen Gleichstellung der Schulen unabhängig von der Trägerschaft überhaupt für den Grundbetrieb einer freien Schule Bestand haben kann. Sachsen ist über die Vorgaben des Grundgesetzes weit hinausgegangen und hat aus der Erfahrung eines staatlich-totalitären Schulwesens eine gleichwertige Pluralität in die Verfassung genommen. Grundsätzlich wäre diese Säule aber schon deshalb zu hinterfragen, weil nicht dargelegt ist, woher oder wie freie Schulträger nennenswert Eigenmittel dauerhaft und verlässlich erwirtschaften sollen. Auch die verpflichtende Gemeinnützigkeit der Schulträger schränkt wirtschaftliches Handeln ein. Für die meisten der freien Schulträger sind die Angebote in der Begründung, auch wenn sie auf Urteile



zurückgreifen, doch eher weltfremd. Die Forderung nach einem nennenswerten Eigenbeitrag freier Schulträger kann im Grund nur Bestand haben, wenn die Gleichwertigkeit nach Artikel 102 Abs. 2 nicht gegeben wäre, freie Schulen also ein besonderes System schulischer Bildung neben dem staatlichen darstellen würde. Dies ist aber in Sachsen ausdrücklich nicht so. Es wäre interessant zu erfahren, wie sich die Staatsregierung praktisch das von ihr geforderte „wirtschaftliche Engagement“ des Schulträgers vorstellt. Der Verweis auf Urteile des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes wird den sächsischen Besonderheiten der Verfassung in Artikel 102 Abs. 2 und 4 gerade nicht gerecht.

Auf Grund der besonderen Verfassungslage in Sachsen verweist auch ein von SMK in Auftrag gegebenes und der LAGSFS zur Kenntnis gegebenes Rechtsgutachten darauf, dass man sicher Änderungen an der Finanzierung vornehmen kann, aber nur, wenn man auch prüft und nachweist, ob damit die Verfassung nach wie vor insbesondere in Artikel 102 Abs. 4 erfüllt ist.

Wir müssen auch zurückweisen, dass der von den Schulen in freier Trägerschaft geforderte Beitrag hinsichtlich der „nur begrenzt verfügbaren Steuermittel“ angemessen sei. Dies hätte erfordert, dass es einen angemessenen Anteil der Schulen in öffentlicher Trägerschaft gibt, der nicht automatisch durch die Systematik des § 14 SächsFrTrSchulG auch zu einer Kürzung bei den Schulen in freier Trägerschaft führt. Alles andere ist keine Gleichbehandlung. Da die staatlichen Schulen aber von den Kürzungen im Haushalt 2027/28 ausgenommen sind, liegt mit den einseitigen Kürzungen im freien Schulwesen wieder ein Vorrang des Systems der Schulen in öffentlicher Trägerschaft vor denen in freier Trägerschaft vor – der nach Artikel 102 Abs. 2 Sächsische Verfassung nicht bestehen soll. Die Argumentation hinsichtlich „insgesamt sinkender Schülerzahlen und geringeren finanziellen Möglichkeiten“ greift ebenfalls nicht. Sinkende Schülerzahlen treffen eine freie Schule unmittelbar (Finanzierung je Schüler), während eine staatliche Schule erst dann betroffen ist, wenn eine Klasse/ein Zug nicht gebildet werden kann. Und jede Kürzung und Einsparung bei den Schulen in öffentlicher Trägerschaft führt automatisch über die gesetzliche Verkopplung zu einer Kürzung der staatlichen Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft. Soll an den sächsischen Schulen und in der Bildung nicht gespart werden, was wir absolut begrüßen, dann gilt das für beide Systeme, da ja keines Vorrang vor dem anderen hat – und ein Vorrang der freien Schulen beim Sparen sicher auch nicht eintreten soll.

B. Im Einzelnen

1. Zu Nr. 1 (§ 4 Abs. 2 SächsFrTrSchulG)

Es ist schwer nachvollziehbar, warum Nr. 4 Abs. 4 nicht ausreichend ist, um zu entscheiden, ob es sich bei einer Außenstelle um eine Schulgründung handelt. Das zusätzlich in der neuen Nr. 5 aufgenommene Kriterium ist überflüssig und benachteiligt potentiell Schulen im ländlichen Raum.

Das zusätzliche Kriterium würde bedeuten, dass bei zwei nebeneinander liegenden bzw. gar aneinander in der Bebauung angrenzenden Gemeinden (was nicht so selten ist) die Errichtung einer Außenstelle in wenigen Metern Entfernung (womit sich das Einzugsgebiet nicht verändert) einer Schulgründung mit Wartefrist gleichgesetzt wird, während in Großstädten in jedem Fall eine Prüfung nach Nr. 4 erfolgen muss. Die Begründung ist in keiner Art nachvollziehbar. Die neue Regelung in Nr. 5 erscheint insofern überflüssig und wird auch nicht zur Entlastung der Verwaltung führen, weil ohnehin die überwiegende Mehrzahl der Schulgründungen die Erweiterung berufsbildender Schulen betrifft und die Beantragung einer Außenstelle nur selten stattfindet. Die Regelung kann zur Ungleichbehandlung von Schulen in großstädtischen Ballungsräumen und ländlichen Gebieten führen, da sie im Fall, dass sich das Einzugsgebiet nicht ändert, im städtischen Raum keine Wartefrist aufleben lässt, im ländlichen Raum bei Ansiedlung in der benachbarten Gemeinde schon.

Die Begründung für diese Änderung ist auch nicht nachvollziehbar, weil sie als Kriterium die „Wirkung auf das Schulnetz“ benennt, welches nur im ländlichen Raum wirken solle. Rein logisch erstreckt sich eine Wirkung auf das Schulnetz nur dann, wenn sich der Einzugsbereich ändert, was das für die Schulnetzplanung ausschlaggebende Kriterium ist. Ob eine vorhandene Schule bei gleicher Schülerschaft ein oder zwei oder x Standorte betreibt, wirkt nur dann auf das Schulnetz, wenn sich der Einzugsbereich ändert und damit bislang nicht betroffene staatliche Schulen ggf. Schüler abgeben. Es ist auch nicht logisch, dass sich mehrere

Standorte bei gleichem Einzugsgebiet im ländlichen Raum anders auswirken sollen, als im städtischen. Einer näheren Betrachtung hält das zusätzliche Kriterium der Gemeindebindung nicht stand.

Deshalb halten wir die neu Nummer 5 nicht für notwendig. Sie sollte entfallen.

2. Zu Nr. 2 (§ 5 Abs. 3 SächsFrTrSchulG)

Die Neufassung des Absatz 3 ist angesichts der politischen Entwicklungen angezeigt und wird mitgetragen.

Die Ergänzung im neuen **Absatz 4** scheint sehr unbestimmt und geht damit nicht über die bestehende Regelung hinaus, nach der in begründeten Fällen bereits Honorarkräfte eingesetzt werden können. Das Risiko der Nachzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen trägt ohnehin der Schulträger. Durch derzeit geltende Regelung des Paragraphen 127 SGB IV für den besonderen Fall der Lehrtätigkeit und die vom Bundesgesetzgeber beabsichtigte Änderung des § 7 SGB IV stellen Honorartätigkeiten keine Gefahr mehr dar, bei der die wirtschaftliche oder rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht ausreichend gesichert wäre.

Die Formulierung ist allerdings auch unschädlich, eben weil unbestimmt. Wir schlagen vor, dass die Schulverwaltung Kriterien für die Zulassung von Honorarkräfte festlegt und den Trägern zur Verfügung stellt. So könnte die sozialversicherungsrechtliche Grundlage auch bei Honorarkräften besser berücksichtigt werden. Eine Einzelfallprüfung bleibt der Schulaufsichtsbehörde dann trotzdem noch möglich.

3. Zu Nr. 3 (§ 13 SächsFrTrSchulG)

Da Kürzung der Zuschüsse in der Wartefrist (Absatz 3 Satz 2 und 3) um 20 Prozent eine erhebliche Veränderung der Bezuschussung darstellt, fällt sie unter den Verfassungsvorbehalt und wird ohne Prüfung der Verfassungsmäßigkeit abgelehnt. Sie scheint auch eher der Motivation zu entspringen, Schulgründungen unattraktiv zu machen als Haushaltsmittel zu sparen, weil es in den letzten Jahren nur wenige Schulneugründungen gegeben hat und die überwiegende Mehrzahl der Gründungen auf die Einrichtung neuer berufsbildender Bildungsgänge zurückzuführen ist, die von der Neuregelung ausgenommen sind.

Der Änderung in Absatz 5 wird zugestimmt.

4. Zu Nr. 4 (§ 14 SächsFrTrSchulG)

Wie oben unter A) dargelegt, werden die Änderungen in c) und d) abgelehnt.

5. Zu Nr. 5 (§ 20 SächsFrTrSchulG)

Die Änderungen sind sämtliche redaktionell (auch die Nennung von Ausschussfristen war schon möglich) und sind aus unserer Sicht nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Burkart Pilz
Oberlandeskirchenrat

Katholisches Büro Sachsen * Schloßstr. 24 * 01067 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Abteilung 3
Herrn Abteilungsleiter Werner Glowka
Postfach 100 910
01079 Dresden

Dr. Daniela Pscheida-Überreiter
Ordinariatsrätin

Tel.: 0351 31563-128
Fax: 0351 31563-129
sekretariat@katholisches-buero-
sachsen.de

19. Juni 2026

**Stellungnahme zur Anhörung zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen
in freier Trägerschaft im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2027/2028**

Geschäftszeichen: 31-6400/63/3

Sehr geehrter Herr Glowka,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft bedanke ich mich herzlich und komme dieser Möglichkeit im Auftrag des Bistum Dresden-Meißen hiermit gern nach.

Das Bistum Dresden-Meißen ist Träger katholischer Schulen an den Standorten Dresden, Leipzig, Bautzen und Zwickau. Die bischöflichen Schulen sind seit vielen Jahren ein verlässlicher Bestandteil der sächsischen Bildungslandschaft. Sie stehen für Bildungsqualität, Verlässlichkeit und gesellschaftliche Verantwortung. Auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes begleiten sie junge Menschen in ihrer fachlichen, sozialen und persönlichen Entwicklung und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur demokratischen Kultur im Freistaat Sachsen.

Die katholischen Schulen des Bistums verstehen sich dabei ausdrücklich als Partner des öffentlichen Schulwesens. Sie ergänzen das staatliche Bildungsangebot, entlasten öffentliche Schulträger und schaffen Bildungsräume, die von Familien unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit oder sozialen Herkunft angenommen werden.

Vor diesem Hintergrund betrachten wir die vorgesehenen Änderungen mit besorgter Aufmerksamkeit und sehen insbesondere die vorgesehene pauschale Kürzung der Sachkostenförderung um zehn Prozent für die Schuljahre 2027/2028 bis 2030/2031 äußerst kritisch.

Die tatsächlichen Kostenentwicklungen der vergangenen Jahre waren durch erhebliche Preissteigerungen insbesondere bei Energie, Gebäudeunterhaltung, Reinigung, IT-Infrastruktur und Versicherungen geprägt. Vor diesem Hintergrund führt eine pauschale Absenkung der Sachkostenförderung faktisch zu einer weiteren Vergrößerung der Finanzierungslücke freier Schulen.

Die damit unweigerlich entstehenden Defizite in der Finanzierung der Schulen werden sich angesichts der ebenfalls angespannten Haushaltssituation des Bistums Dresden-Meißen voraussichtlich nur über weitere Anhebungen der Elternbeiträge (Schulgebühren) ausgleichen lassen, was zu einer finanziellen Mehrbelastung der ohnehin bereits vielfältig belasteten Familien führt.

Die vorgesehene Regelung erscheint deshalb weder sachgerecht noch nachvollziehbar. Wir bitten daher dringend um eine erneute Prüfung.

Im Übrigen verweisen wir auch auf das Schreiben der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände von Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen (LAGSFS Sachsen) an Staatsminister Conrad Clemens vom 17. Juni 2026 sowie deren ausführliche Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf vom 18. Juni 2026.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Pscheida-Überreiter
Leiterin Katholisches Büro Sachsen

Dr. P. Rahn & Partner gemeinnützige Schulgesellschaft mbH
Salomonstraße 10 | 04103 Leipzig | Deutschland

VDP
Verband Deutscher Privatschulen
Landesverband Sachsen-Thüringen e.V.
Frau Bürger
Petersstraße 1 - 13
04109 Leipzig

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: di-zo
Bearbeiterin: zorn
Telefon: 0341/39 39-2070

Leipzig, 17.06.2026

Stellungnahme zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft - im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2027/2028

Sehr geehrte Frau Bürger,

Ihre E-Mail vom 16.06.2026 mit der Aufforderung einer Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft - im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2027/2028 haben wir erhalten. In der Anlage erhalten Sie dazu unsere Ausführungen.

Wir hoffen, dass Sie trotz der extremen Kurzfristigkeit viele konstruktive Stellungnahmen seitens der freien Schulträger erhalten werden, um entsprechend im Vorfeld des geplanten Kabinettsbeschlusses der Staatsregierung über die Entwürfe des Doppelhaushaltes und des Haushaltsbegleitgesetzes 2027/2028 auf die drohenden Probleme aufmerksam zu machen.

Sie erhalten außerdem nochmals unsere Kernbotschaften zum Thema Finanzhilfekürzungen.

Mit freundlichen Grüßen


Gotthard Dittrich
Geschäftsführer

Rahn Education 

Dr. P. Rahn & Partner
Schulen in freier Trägerschaft
gemeinnützige Schulgesellschaft mbH

Salomonstraße 10
04103 Leipzig | Germany

Phone +49 341 3939-0
Fax +49 341 3939-2099
Freecall +49 800 3939-000

info@rahn.education
www.rahn.education

Geschäftsführung

Geschäftsführer Gotthard Dittrich
Prokuristin Sandy Herrmann
Prokuristin Manuela Rauchfuß
Prokuristin Grit Zorn

Bankverbindungen

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE47 3702 0500 0003 5197 07
SWIFT BFSWDE33LPZ

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE89 1203 0000 1008 3748 35
SWIFT BYLADEM1001

Sitz der Gesellschaft
Auerbach, HRB 13233

Steuernummer
231/124/00095

Förderer von
Kunst und Kultur
regional, national, 3
international



Stellungnahme

„Die staatliche Unterstützungsleistung ermöglicht durch den Bezug zu den Ausgaben für Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die schul- und lernmittelgeldfrei betrieben werden, ebenso einen schul- und lernmittelgeldfreien Betrieb der Schule in freier Trägerschaft.“

Schon jetzt werden beispielsweise durch den Faktor 0,9 nicht alle Personalkosten von Schulen in öffentlicher Trägerschaft ausreichend berücksichtigt. Freie Träger sind daher bereits seit Jahren auf die Erhebung von Schulgeldern angewiesen. Im Referentenentwurf wird explizit auf das „Drei-Säulen-Modell“ verwiesen. Damit wird anerkannt, dass ein schul- und lernmittelgeldfreier Betrieb nicht wirtschaftlich möglich ist. Eine weitere Kürzung der Schülerausgabensätze wird damit zwangsläufig die finanzielle Belastung der Eltern erhöhen.

„Der Schülerausgabensatz insgesamt wird somit lediglich um rund 3 % gekürzt.“

Wenn es wirklich „nur“ um eine Kürzung um 3 % ginge, wäre die Kürzung unerheblich und damit hinfällig. Hier soll offensichtlich verschleiert werden, dass eine Kürzung um 3% massive Auswirkungen auf die Schullandschaft der freien Träger in Sachsen hätte. Dieser Ansatz entbehrt darüber hinaus jeder Sachlogik, da die Schülerausgabensätze direkt proportional an die Kosten des Landes für das öffentliche Schulwesen gekoppelt sind. Eine Reduktion der Kosten in den öffentlichen Schulen führt auch jetzt schon zwangsläufig zu einer Reduktion der Schülerausgabensätze für die freien Schulen. Die weitere Kürzung von „nur“ 3 % ist daher eine verdeckte überproportionale Schlechterstellung der freien Träger.

„Der Gesetzgeber betrachtet diesen Beitrag der Schulträger im vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof vorgegebenen Rahmen als angemessen. Die nur begrenzt verfügbaren Steuermittel, müssen für viele dringliche Aufgaben des Freistaats dienen.“

Freie Schulen stehen nicht unter Haushaltsvorbehalt, sondern unter Verfassungsschutz. Sowohl Art. 7 Abs. 4 GG als auch Art. 102 der Sächsischen Verfassung sichern diesen Status. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stehen verfassungsrechtliche Gewährleistungen grundsätzlich nicht zur freien Disposition des Haushaltsgesetzgebers.

„Offensichtlich sichern die Rahmenbedingungen, unter denen im Freistaat Sachsen Ersatzschulen betrieben werden können, nicht nur das Existenzminimum, sondern sind attraktiv und ausreichend für Schulträger, ihr pädagogisches Engagement umzusetzen.“

Hier werden offensichtlich Korrelation und Kausalität fälschlicherweise gleichgesetzt. Freie Schulen sind immer auch vom Idealismus getragen. Die Neugründungen erfolgen nicht wegen sondern trotz dieser Rahmenbedingungen.

„[...] soll die Finanzierung während der Wartefrist für allgemeinbildende Schulen und Schulen des zweiten Bildungswegs künftig 60 % der Regelfinanzierung betragen. [...] Die Leistung von 60 % in den ersten drei Jahren stellt für diese Zeit eine Erhöhung der staatlichen Finanzhilfe im Vergleich zur bisherigen Regelung dar.“

Für die Zeit der Wartefrist ist die finanzielle Regelung tatsächlich besser, da zuvor nur 40 % gezahlt wurden. Allerdings werden nach der aktuellen Regelung weitere 40 % nach Ablauf der Wartefrist nachgezahlt. Die Nachzahlung entfällt vollständig. Die freien Schulen werden nicht einfach nur schlechter gestellt. Es wird aktiv daran gearbeitet, Neugründungen zu vermeiden. Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hat 2013 deutlich festgestellt, dass der Staat verpflichtet ist, Neugründungen von Schulen in freier Trägerschaft auch praktisch zu ermöglichen. Mit dem neuen Modell ist dies mehr als fraglich.

„Der Gesetzgeber wendet weiterhin und unverändert die Erwägungen an, die dem im Urteil des SächsVerfGH vom 15.11.2013 geforderten Prozeduralisierungsgebot gerecht werden und die in Einklang mit den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs stehen.“

Nein. Sollte der Referentenentwurf in dieser Form umgesetzt werden, sind wir bereit, den Rechtsweg auszuschöpfen.

Kernbotschaften und Informationen zu freien Schulen

1. Freie Schulen sind verfassungsrechtlich garantierter Teil des Schulwesens

- Das Recht zur Errichtung und zum Betrieb freier Schulen ist im **Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz** garantiert.
- Auch die **Verfassung des Freistaates Sachsen (Art. 102)** schützt Schulen in freier Trägerschaft ausdrücklich.
- Der Staat ist damit nicht nur zur Genehmigung, sondern auch zu einem verfassungskonformen finanziellen Ausgleich verpflichtet.
- Freie Schulen sind kein freiwilliges Zusatzangebot, sondern Teil des verfassungsmäßig vorgesehenen Schulwesens.

Freie Schulen stehen daher nicht unter Haushaltsvorbehalt, sondern unter dem Schutz der Verfassung.

2. Freie Schulen sparen dem Staat Geld – sie kosten ihn nicht mehr

- Unsere Finanzierung ist gesetzlich an die staatlichen Personalkosten gekoppelt.
- Wenn im öffentlichen Dienst gespart wird, sparen freie Schulen automatisch mit.
- Wir erhalten nur 90 % der vergleichbaren Personalkosten beim Staat (Faktor 0,9).
- Pro Schüler sind die Ausgabensteigerungen zuletzt deutlich geringer gewesen als im staatlichen Bereich.

Freie Schulen sind daher kein Kostentreiber, sie sind Teil der Kostendämpfung.

3. Ressourcen folgen bei uns dem Schüler

- Wir werden schülergenau finanziert.
- Keine Mindestzügigkeiten, keine künstlichen Strukturen.
- Wenn Schüler fehlen, fehlt uns unmittelbar das Geld.
- Wenn Schüler kommen, ist das Ausdruck echten Elternwillens.

Bei uns gibt es daher keine Finanzierung ohne Bedarf.

4. Freie Schulen halten Standorte, wo andere schließen müssen

- In vielen Regionen sichern freie Schulen Bildungsangebote, die es sonst nicht mehr gäbe.
- Sie übernehmen Verantwortung in schrumpfenden Räumen.
- Sie zeigen, dass kleinere Einheiten wirtschaftlich funktionieren können.

Wo der Staat sich zurückzieht, bleiben freie Schulen oft vor Ort. In Sachsen besuchen ca. 14 % der Schülerinnen und Schüler freie Schulen und damit liegt Sachsen 5 % über dem Bundesdurchschnitt.

5. Wer freie Schulen schwächt, schwächt das gesamte Schulnetz

Das Schulnetz in Sachsen besteht aus:

- Schulen in öffentlicher Trägerschaft
- Schulen in freier Trägerschaft

Beide zusammen sichern:

- Bildungsvielfalt
- Wahlfreiheit
- Standortattraktivität
- regionale Stabilität

Freie Schulen sind keine Konkurrenz zum System, sie sind Teil des Systems.

6. Freie Schulen tragen unternehmerisches Risiko

- Sie müssen Finanzierungslücken selbst schließen.
- Sie sind auf Elternbeiträge, Spenden und Eigenleistungen angewiesen.
- Sie tragen Investitions- und Organisationsverantwortung eigenständig.

Währenddessen:

- **Staatliche** Personalkosten werden vollständig getragen.
- Strukturelle Risiken liegen nicht bei Kommunen.

Freie Schulen tragen unternehmerische Verantwortung und das volle wirtschaftliche Risiko.

Zusammenfassung

- Kein Haushaltsvorbehalt – Schutz der Verfassung
- Kein Kostentreiber – Teil der Kostendämpfung
- Keine Finanzierung ohne Bedarf

Leipzig, 17.06.2026

So nah.
So gut.

Gehrke Econ * Postfach 10 02 53 * 30902 Isernhagen * 2660697

VDP
Verband Deutscher Privatschulen
Landesverband Sachsen-Thüringen e.V.
Petersstraße 1-13
04109 Leipzig

per E-Mail: buerger@privatschulen-sachsen-thueringen.de

**Anhörungen mit Möglichkeit zur Stellungnahme:
Änderungen des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft
sowie der AZuVVO im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2027/2028
Ihre E-Mail vom 16.06.2026
hier: Stellungnahme der Bernd-Blindow-Schulen Leipzig**

Ihr Ansprechpartner
Prof. Dr. Dietmar Nolting, LL.M.
T +49 511 70050-496
F +49 511 70050-7500
E dietmar.nolting@gehrke-econ.de

Unser Zeichen
13419/000109-26
NoltD/Denil

Datum
18. Juni 2026

Sehr geehrte Frau Bürger,

Her Michael Blindow hat uns Ihre E-Mail vom 16.06.2026 nebst dortigen Anlagen zur Besprechung und Auswertung übersandt. In erfolgter Abstimmung mit Herrn Michael Blindow übersenden wir Ihnen namens der Bernd-Blindow-Schulen Leipzig die folgende Stellungnahme:

Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Rechtsberatung
Unternehmensberatung

Gehrke Econ
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Imkerstraße 5 * 30910 Isernhagen
Postfach 10 02 53 * 30902 Isernhagen
T +49 511 700 50-500
F +49 511 700 50-7500

rechtsberatung@gehrke-econ.de
www.gehrke-econ.de

Amtsgericht Hannover
HRB 68871 * USt-ID: DE211134046

Prof. Dr. Dietmar Nolting, LL.M., RA, StB ^{1,2,3,4,5,6,7}
Dr. Nicolas W. Garstka, RA ¹
Thorsten Hunsalzer, RA ^{1,3}
Prof. Dr. Jörg-Raphael Heim, RA, Dipl.-Finw. (FH)
Thomas Heidemann, RA ⁴

¹ Geschäftsführer
² Fachanwalt für Steuerrecht
³ Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht
⁴ Fachanwalt für Arbeitsrecht
⁵ Professor an der privaten staatlich anerkannten
FH Nordhessen
⁶ LL.M. Medizinrecht (Univ. Münster)
⁷ zertifizierter Mediator gem. § 5 Abs. 2 MediationsG
§ 7a BORA

Commerzbank AG
IBAN DE83 2508 0020 0910 3338 00
BIC COMDEFF33
Hannoversche Volksbank
IBAN DE76 2510 0001 0626 6029 00
BIC VOHADE33XXX
Sparkasse Hannover
IBAN DE07 2505 0160 0410 2076 23
BIC SPKHDE33XXX

Wirtschaftsprüfung – Die Leistungserbringung in diesem Bereich erfolgt nur durch die Gehrke Econ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Kooperationsverbund.

Inhaltsübersicht

A. Zusammenfassung und Übersicht	3
B. Einsatz von Honorarkräften (§ 5 Abs. 4 S. 2 SächsFrTrSchulG-E HBG 2027/2028)	3
I. Verfassungsrecht	3
1. Regelungsinhalt	3
2. Verfassungswidrige Unbestimmtheit	4
II. Privatschulfreiheit und Organisationshoheit	5
III. Sozialrecht	6
IV. Fachliche Aspekte	6
C. Modellwechsel der staatlichen Finanzhilfe im Bereich der Fachschulausbildung	7
(Art. 16 des Regierungsentwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2027/2028 zur Änderung der Ausbildungszuweisungsverordnung (AZuwVO)).	7
D. Neuregelung des Eigenanteils der Schulträger	7
I. Ermessensfehlgebrauch	7
II. Tatsächliche Wahrnehmung staatlicher Aufgaben allein durch private Schulen insbesondere im Bereich der Logopädie	8

A. Zusammenfassung und Übersicht

Unsere Stellungnahme führt uns zusammenfassend zu folgendem Petition:

Honorarverträge: Herstellung des Gleichlaufs von Schulrecht und Sozialrecht

Modellwechsel im Bereich der Fachschulausbildung: Verlängerung der Übergangsfrist

Neuregelung des **Eigenanteils** der Schulträger: Erweiterung der Ausnahmeregelung zumindest um den Bereich der Logopädie

B. Einsatz von Honorarkräften (§ 5 Abs. 4 S. 2 SächsFrTrSchulG-E HBG 2027/2028)

Die Bernd-Blindow-Schulen Leipzig treten der beabsichtigten Regelung des Einsatzes von Honorarkräften mit aller Entschiedenheit entgegen, und zwar sowohl auf verfassungsrechtlicher als auch auf sozialrechtlicher und fachlicher Ebene.

Im Einzelnen:

I. Verfassungsrecht

Das beabsichtigte faktische Verbot des Einsatzes von Honorarkräften ist unter mindestens drei Aspekten verfassungswidrig.

1. Regelungsinhalt

§ 5 Abs. 4 S. 2 SächsFrTrSchulG-E HBG 2027/2028 beinhaltet – politisch betrachtet – eine Behauptung und – rechtlich betrachtet – eine Fiktion.

Die politische Behauptung ist empirisch nicht belegt. Tatsächlich ist sie sachlich unrichtig. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache des umfangreichen Einsatzes von Honorarkräften zur Aufrechterhaltung des Unterrichts- und Lehrbetriebs an Schulen und Hochschulen in staatlicher Trägerschaft.

Tatsächlich kann im Freistaat Sachsen keine Rede davon sein, dass der Einsatz von Honorarlehrkräften an staatlichen Schulen und Hochschulen „nur in besonders begründeten Ausnahmefällen“ erfolgen würde. Das Gegenteil ist der Fall. Die Vergabe von Honorarverträgen für staatliche Stellen im Schul- und Hochschulbereich erfolgt regelhaft.

§ 5 Abs. 4 S. 2 SächsFrTrSchulG-E HBG 2027/2028 beinhaltet demgegenüber faktisch ein Verbot des Einsatzes von Honorarkräften an Ersatzschulen in privater Trägerschaft.

In der Begründung des Referentenentwurfs findet sich für das beabsichtigte faktische Verbot keinerlei Erläuterung oder Begründung. Diese Unterlassung wird ausdrücklich gerügt.

Die Unterlassung belegt, dass der Referentenentwurf sich weder inhaltlich noch wirtschaftlich, verfassungsrechtlich oder fachlich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und mit den Auswirkungen eines solchen Verbots befasst hat. Auch eine Befassung mit dem absehbaren Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot, Art. 3 Abs. 1 GG, im Vergleich zum Einsatz von Honorarkräften im staatlichen Bereich fehlt.

Die ministerielle Arbeit am Referentenentwurf muss an dieser Stelle als ungenügend bewertet werden.

2. Verfassungswidrige Unbestimmtheit

Die tatbestandliche Bezugnahme auf „besonders begründete Ausnahmefälle“ beinhaltet die strengsten Anforderungen, die der Gesetzgeber unterhalb eines ausdrücklichen Verbots des Einsatzes von Honorarkräften normieren kann. Die gewählte Formulierung kommt gesetzgebungstechnisch einem faktischen Verbot gleich.

Mit Blick auf die Anforderung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheiterfordernisses ist zu rügen, dass es an jedweden Anhaltspunkten zur Konkretisierung der gewählten unbestimmten Rechtsbegriffe fehlt. Weder im Entwurf des Gesetzestextes noch in der Begründung des Referentenentwurfs finden sich Ausführungen, die im Rahmen eines Auslegungsvorgangs hilfreich sein könnten.

Die gewählten, gänzlich unbestimmten Rechtsbegriffe greifen gleichzeitig ersichtlich über jeden sachlich sinnvollen und empirisch begründbaren Regelungsbereich hinaus, handelt es sich doch um eine bloße und empirisch gänzlich unbegründete Behauptung, Honorarlehrkräfte seien in ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung generell und grundlegend nicht genügend gesichert. Der Gesetzgeber müsste zumindest Kriterien zur Erfüllung der Anforderungen an eine wirtschaftliche und rechtliche Sicherheit der Stellung der Lehrkräfte an einer Ersatzschule bei Abschluss eines Honorarvertrags normieren. Diese Kriterien müssten die – in Änderung befindlichen – sozialrechtlichen Anforderungen berücksichtigen, aktuell § 127 SGB IV, die ihrerseits von einer grundsätzlichen Zulässigkeit des Abschlusses von Honorarverträgen mit Lehrkräften ausgehen.

Die politische Behauptung und die rechtliche Fiktion in § 5 Abs. 4 S. 2 SächsFrTrSchulG-E HBG 2027/2028 setzt sich mithin in Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen und in Widerspruch zum Sozialrecht, dort aktuell § 127 Abs. 4 SGB IV.

II. Privatschulfreiheit und Organisationshoheit

Bestandteil der grundrechtlich verbürgten Privatschulfreiheit ist die Organisationshoheit zur inhaltlichen und personellen Ausstattung des eigenen Schulbetriebs.

Der Schutzbereich des Grundrechts der Privatschulfreiheit ist berührt, wenn es um die im Ausgangspunkt privatautonome Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Schulträger und seinen Lehrkräften geht.

Die beabsichtigte Neuregelung in § 5 Abs. 4 S. 2 SächsFrTrSchulG-E HBG 2027/2028 ist ein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts der Privatschulfreiheit.

Der Eingriff bedarf einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Die Prüfung einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung hat maßgeblich auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abzustellen. Daran scheitert der Gesetzentwurf bereits im Ansatz, fehlt es doch sowohl im Entwurf selbst als auch in der Begründung an den erforderlichen Angaben, die der Gesetzgeber vortragen muss zum Nachweis der Durchführung einer Prüfung der Neuregelung am Maßstab des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

So fehlen insbesondere jedwede Angaben zu

- Regelungsziel und Regelungszweck,
- Geeignetheit,
- Erforderlichkeit und
- Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

der beabsichtigten Neuregelung des Einsatzes von Honorarkräften.

Der Referentenentwurf versäumt es schlichtweg, die beabsichtigte Regelung in § 5 Abs. 4 S. 2 SächsFrTrSchulG-E HBG 2027/2028 am Maßstab des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Bereits deswegen ist die beabsichtigte Neuregelung verfassungswidrig. Sie ist tatsächlich auch unverhältnismäßig. Die beabsichtigte Neuregelung ist eine bloße Behauptung ohne jede Erläuterung oder empirische Begründung.

Das beabsichtigte faktische Verbot des Einsatzes von Honorarkräften ist tatsächlich nichts anderes als eine politische Willensbetätigung. Solche politischen Willensbetätigungen innerhalb des Schutzbereichs des Grundrechts der Privatschulfreiheit sind grundsätzlich verfassungswidrig, es sei denn, sie durchlaufen eine Prüfung an den Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit dem Ergebnis einer Erfüllung der vorgenannten Kriterien. Daran fehlt es völlig. Deswegen ist das beabsichtigte faktische

Verbot des Einsatzes von Honorarkräften in § 5 Abs. 4 S. 2 SächsFrTrSchulG-E HBG 2027/2028 verfassungswidrig.

III. Sozialrecht

Das beabsichtigte faktische Verbot des Einsatzes von Honorarkräften auf der Ebene des (Privat-)Schulrechts ist **nicht abgestimmt** mit der aktuellen Entwicklung auf der Ebene des Sozialrechts. Wir verweisen aktuell auf § 127 SGB IV.

Auf der Ebene des Sozialrechts ist der Gesetzgeber gegenwärtig damit befasst, den Einsatz von Honorarkräften als Lehrende an Schulen in staatlicher und privater Trägerschaft **rechtssicher zu ermöglichen und zu erleichtern**. Der Referentenentwurf in § 5 Abs. 4 S. 2 SächsFrTrSchulG-E HBG 2027/2028 bewegt sich in die entgegengesetzte Richtung. Der schulrechtliche Landesgesetzgeber widerspricht hier dem bundesrechtlichen Sozialgesetzgeber.

Der absehbare Widerspruch zwischen Privatschulrecht und Sozialrecht in der konkreten Ausgestaltung des Einsatzes von Honorarkräften kann nur aufgelöst werden mittels einer konsistenten und konsequenten Gesamtregelung, die – ausgehend vom Sozialrecht – den rechtssicheren Einsatz von Honorarlehrkräften an allen Schulen in staatlicher und privater Trägerschaft ermöglicht und erleichtert.

IV. Fachliche Aspekte

Insbesondere im Bereich der Gesundheitsfachberufe gibt es eine Vielzahl von Fächern, die eine spezielle berufspraktische Expertise der jeweiligen Lehrkräfte erfordern. Beispielfhaft genannt sei an dieser Stelle nur das Fach „Spezielle Krankheitslehre“. Hier werden insbesondere Ärztinnen und Ärzte als Lehrkräfte an Schulen für Gesundheitsfachberufe in privater Trägerschaft eingesetzt. Ihre Expertise ist für die fachliche Durchführung des Unterrichts und damit für die mittel- und langfristige Sicherstellung des Fachkräftebedarfs in den Gesundheitsfachberufen unabdingbar. Gerade diese Lehrkräfte sind rechtlich und wirtschaftlich in ihrer Tätigkeit an privaten Schulen für Gesundheitsfachberufe bestens abgesichert, insbesondere durch die berufsständischen Versorgungswerke.

Beim Einsatz dieser fachlich und berufspraktisch speziell qualifizierten Lehrkräfte handelt es sich keineswegs um „besonders begründete Ausnahmefälle“. Ihr Einsatz ist in einer Mehrzahl von Fächern insbesondere in den Gesundheitsfachberufen unverzichtbar. Daran geht die beabsichtigte Formulierung in § 5 Abs. 4 S. 2 SächsFrTrSchulG-E HBG 2027/2028 völlig vorbei.

C. Modellwechsel der staatlichen Finanzhilfe im Bereich der Fachschulausbildung (Art. 16 des Regierungsentwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2027/2028 zur Änderung der Ausbildungszuweisungsverordnung (AZuVVO)).

Unabhängig von allen weitergehenden finanzwirtschaftlichen und verfassungsrechtlichen Überlegungen erfolgt die beabsichtigte Änderung des Modellwechsels im Bereich der Finanzierung der Fachschulausbildung bereits zum Beginn des Schuljahres 2027/2028 zu kurzfristig.

Private Schulträger im Bereich der Fachschulausbildung sehen sich durch die beabsichtigte Änderung der AZuVVO vor einen Entscheidungs- und ggf. Anpassungsbedarf auf Grundsatzebene gestellt: Wird die Finanzierung des Schulbetriebs im Bereich der Fachschulausbildung vom bisherigen Modell auf die reguläre staatliche Finanzhilfe umgestellt, dann führt dies zur Notwendigkeit einer Wiedereinführung der Erhebung eines monatlichen Schulgeldes nebst Gebühren innerhalb der vom verfassungsrechtlichen Sonderungsverbots gezogenen Grenzen.

Dies macht umfangreiche Arbeiten auf Seiten der privaten Schulträger erforderlich, müssen doch die

- wirtschaftlichen Erfordernisse auf Einnahmen- und Ausgabenseite betriebswirtschaftlich belastbar prognostiziert und berechnet,
- die Ergebnisse der betriebswirtschaftlichen Berechnungen sodann bezüglich der zulässigen Höhe eines Schulgeldes rechtlich geprüft und
- die rechtlich geprüften betriebswirtschaftlichen Ergebnisse im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit an Interessenten und Interessentinnen kommuniziert und
- schließlich vertragsrechtlich umgesetzt werden.

Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass die beabsichtigten Änderungen bereits für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den Kursen mit Beginn des Monats März 2027 greifen würden.

Der gegenwärtig beabsichtigte Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Änderungen und dem Eingreifen ihrer praktischen Wirksamkeit ist ersichtlich zu kurz. Die lediglich punktuell wirkende Übergangsregelung in § 4 AzuVVO-E ändert daran nichts.

D. Neuregelung des Eigenanteils der Schulträger

I. Ermessensfehlgebrauch

Die Wahrnehmung an sich staatlicher Aufgaben durch private Ersatzschulen wird bei der beabsichtigten Neuregelung des Eigenanteils der Schulträger nicht in die Ermessensausübung durch den Gesetzgeber eingestellt.

Dem Gesetzgeber unterläuft an dieser Stelle ein Ermessensfehlgebrauch in der Variante einer Ermessensunterschreitung.

Im Einzelnen:

Der Gesetzgeber unterliegt dem vom SächsVerfGH im Urteil vom 15.11.2013 geforderten Prozeduralisierungsgebot. Dieses Gebot fordert insbesondere die Beachtung der Anforderungen an einen rechtmäßigen Ermessensgebrauch.

Bei einem rechtmäßigen Ermessensgebrauch müssen alle abwägungsrelevanten Sachverhaltselemente in die Ermessenserwägungen des Gesetzgebers eingestellt werden. Fehlt es daran, dann liegt ein Fall des Ermessens Fehlgebrauchs in der Variante der Ermessensunterschreitung vor.

Dies ist hier der Fall.

Die Gesetzesbegründung zu Art. 8 (Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft) zu Nr. 4 c bis e mit Stand vom 15.06.2026 erwähnt nur im Ansatzpunkt zutreffend die „Wahrnehmung an sich staatlicher Aufgaben durch private Ersatzschulen“.

An die Erwähnung der „Wahrnehmung an sich staatlicher Aufgaben durch private Ersatzschulen“ hätte sich in einem **zweiten Schritt** zumindest eine Skizzierung anschließen müssen, wie sich die Wahrnehmung an sich staatlicher Aufgaben durch private Schulträger im Freistaat Sachsen in sachlicher und quantitativer Hinsicht in der Praxis tatsächlich darstellt.

Der Gesetzgeber hätte von einer solchen zumindest skizzenhaften Darstellung der Wahrnehmung an sich staatlicher Aufgaben durch private Ersatzschulen im Freistaat Sachsen, wie sie sich tatsächlich darstellt, nicht absehen dürfen, weil er nach dem Prozeduralisierungsgebot gemäß Urteil des SächsVerfGH vom 15.11.2013 dazu verpflichtet ist, bei jedweden Regelungen der staatlichen Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft die tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln, darzustellen und in seine Ermessenserwägungen einzustellen.

Daran fehlt es vorliegend. Deswegen verstößt die beabsichtigte Neuregelung ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs gegen das verfassungsrechtlich fundierte Prozeduralisierungsgebot. Mit hin ist die beabsichtigte Neuregelung des Eigenanteils der Schulträger verfassungswidrig.

II. Tatsächliche Wahrnehmung staatlicher Aufgaben allein durch private Schulen insbesondere im Bereich der Logopädie

Tatsächlich nehmen private Ersatzschulen im Freistaat Sachsen staatliche Aufgaben in Bereichen wahr, in denen sich der Freistaat Sachsen **gänzlich und vollständig** einer Wahrnehmung staatlicher Aufgaben **entzieht**, obwohl die Bereitstellung und Unterhaltung eines staatlichen Unterrichtsangebots zu den Pflichtaufgaben des Freistaats Sachsen gehören würde.

Dies gilt insbesondere für die Ausbildung von Logopädinnen und Logopäden. Hier entzieht sich der Freistaat Sachsen jedweder Leistungserbringung, die zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung des Freistaats mit logopädischen Leistungen erforderlich wären. Die Wahrnehmung der an sich staatlichen Aufgaben, Logopädinnen und Logopäden zur Versorgung der Bevölkerung des Freistaats mit logopädischen Leistungen auszubilden, erfolgt in Sachsen ausschließlich durch private Schulen.

Gleiches gilt für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die gleichzeitig hör- und sprachgeschädigt sind. Auch dieses Schülerklientel wird ausschließlich durch eine Schule in privater Trägerschaft beschult, obwohl die Sicherstellung einer hinreichenden Beschulung von Menschen mit Behinderung in den Kernbereich der staatlichen Pflichtaufgaben fällt. Wir verweisen auf Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG.

Das gänzliche Fehlen jedweder staatlicher Unterrichtsangebote in diesem Bereich ist bereits für sich genommen ein Verfassungsverstoß und ein politischer Skandal.

Wenn der Gesetzgeber sich schon darauf verlässt, dass staatliche Aufgaben im Kernbereich verfassungsrechtlicher Gebote allein durch private Schulen wahrgenommen werden, dann muss diese Tatsache Eingang in die Ermessenserwägungen des Gesetzgebers bei einer Neuregelung des Eigenanteils der Schulträger eingestellt und dort nachvollziehbar berücksichtigt werden.

Diese materiellen und verfahrensrechtlichen Vorgaben der Landesverfassung und des Grundgesetzes werden ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs, Stand 15.06.2026, bei der Neuregelung des Eigenanteils der Schulträger verfehlt.

Im Ergebnis ist der Gesetzgeber aufzufordern, von einer Neuregelung des Eigenanteils der Schulträger nicht nur die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf auszunehmen, sondern auch sämtliche Schülerinnen und Schüler insbesondere im Bereich der Logopädie.

Nur durch eine solche Erweiterung der gegenwärtig noch zu eng gefassten Ausnahmeregelung wird der Freistaat Sachsen seiner Verpflichtung gerecht, zu berücksichtigen, dass die staatliche Aufgabe zur Sicherstellung einer Beschulung auch dieses Schülerklientels ausschließlich durch private Ersatzschulen wahrgenommen wird unter vollständiger Entlastung des Staates von eigenen Ausgaben, die er insbesondere zur Sicherstellung der Ausbildung von Logopädinnen und Logopäden und des Angebots logopädischer Leistungen im Freistaat Sachsen tätigen müsste.

Mit freundlichen Grüßen



Gehrke Econ
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Prof. Dr. Dietmar Nolting, LL.M.
Rechtsanwalt | Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

Würdigung der Anhörungsergebnisse durch das Staatsministerium für Kultus

Ergebnis der Anhörung zu Art. 8 HBG-E (SächsFrTrSchulG)

Es sind Stellungnahmen von allen angehörteten Beteiligten eingegangen:

- Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände freier Schulträger in Sachsen (LAGSFS)
- Evangelisches Büro
- Katholisches Büro
- Landesbildungsrat

Zusätzlich wurden durch die LAGSFS noch zwei Stellungnahmen von Schulträgern übersandt:

- Bernd-Blindow Schulen Leipzig
- Dr. P. Rahn & Partner gemeinnützige Schulgesellschaft

Änderungsvorschlag	Stellungnahme von	Inhalt	Bewertung SMK
Nummer 1 (Änderung § 4)	LAGSFS, Kath. Büro, Ev. Büro, LBR	- bisherige Regelung ausreichend - im ländlichen Raum nicht sachgerecht - Benachteiligung gegenüber den Ballungsräumen	Neue Standorte werden in der Regel im ländlichen Raum errichtet. Die Wirkung auf das öffentliche Schulnetz ist in diesen Fällen belastend. Deshalb ist es angemessen, in diesen Fällen der „Standortenerweiterung“ von einer Neugründung auszugehen und eine Genehmigungspflicht zu fordern. Die Gründungsfreiheit wird durch die Regelung nicht eingeschränkt.
Nummer 2 b (Änderung § 5)	LAGSFS, Kath. Büro, Ev. Büro, LBR	kein materiell-rechtlicher Mehrwert, nicht schädlich aber auch nicht nützlich	Das SMK hält an der klarstellenden Formulierung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses fest, um für den Verwaltungsvollzug größtmögliche Rechtssicherheit zu erreichen.
	Bernd-Blindow-Schulen	- Faktisches Verbot des Einsatzes von Honorarkräften - Verbot von Honorarkräften greift in Organisationsfreiheit (Auswahl des Personals) der Ersatzschulen ein	- Wenn der Einsatz von Honorarkräften fachlich geboten ist, wird er auch künftig möglich sein. - Die Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte ist eine Genehmigungsvoraussetzung, die insoweit geeignet ist, die Organisationsfreiheit der Ersatzschulen einzuschränken. Der Einsatz von Honorarkräften ohne fachliche (lediglich mit monetärer) Begründung erfüllt diese Genehmigungsvoraussetzung nicht.
Nummer 3 b (Änderung § 13)	LAGSFS, Kath. Büro, Ev. Büro, LBR	Reduzierung der Wartefristfinanzierung ist Eingriff in bisherige Finanzierungssystematik. Ohne entsprechende Prüfung der Vereinbarkeit mit Artikel 102 SächsVerf wird die Regelung abgelehnt.	Das SMK geht davon aus, dass sich die vorgeschlagene Regelung im Rahmen der sächsischen Verfassung und in dem vom SächsVerfGH im Urteil vom 15.11.2023 gesetzten Rahmen hält (siehe Begründung zum Gesetzentwurf).

Würdigung der Anhörungsergebnisse durch das Staatsministerium für Kultus

		• Regelung soll Neugründungen verhindern. • Vorschlag: keine Wartefrist für „bewährte Träger“	• Die Regelung soll die zulässige Verknüpfung der Verwendung von Steuermitteln an einen Erfolgsnachweis der Neugründung sicherstellen. Bei einer Finanzierung in Höhe von 60 % in den ersten drei Jahren kann nicht von einer „faktischen Einrichtungssperre“ gesprochen werden (siehe Begründung zum Gesetzentwurf) • Die Wartefrist ist keine Bewährungsfrist für die Träger als solche, sondern für die Schule in Bezug auf die Möglichkeit, Schüler am gewählten Standort, mit dem vorhandenen Personal und für das konkrete Bildungsangebot zu gewinnen. Deshalb wird eine Privilegierung von bereits tätigen Trägern abgelehnt.
Nummer 4 (Änderung § 14)	LAGSFS, Kath. Büro, Ev. Büro, LBR	Reduzierung der staatlichen Finanzhilfe ist Eingriff in bisherige Finanzierungssystematik. Ohne entsprechende Prüfung der Vereinbarkeit mit Artikel 102 SächsVerf wird die Regelung abgelehnt.	Das SMK geht davon aus, dass sich die vorgeschlagene Regelung im Rahmen der sächsischen Verfassung und in dem vom SächsVerfGH im Urteil vom 15.11.2023 gesetzten Rahmen hält (siehe Begründung zum Gesetzentwurf und verfassungsrechtliche Bewertung des SMK vom 19.6.2026).
	Kath. Büro	Eine Kürzung der Sachausgaben wird aufgrund der hohen Ausgaben (Energie, Gebäudeunterhaltung u. a.) zu Defiziten und damit zu einer Erhöhung des Schulgelds führen.	Das verfassungsrechtliche Sonderungsverbot (Schulgeld darf nicht so hoch sein, dass es geeignet ist, die Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu sondern) ist eine dauerhaft einzuhaltenden Genehmigungsvoraussetzung. Die rechnerische Kürzung der staatlichen Finanzhilfe beträgt 10 % von ca. einem Drittel des Schülerausgabensatzes.
	Bernd-Blindow-Schulen	Kürzung jedenfalls nicht für die Schulen zulässig, die in Bereichen tätig sind, in denen kein staatliches Angebot besteht (zB Logopädie)	Der Gesetzgeber hat in der Ausgestaltung der staatlichen Finanzhilfe Ermessens- und Gestaltungsspielraum. Die gewählte Finanzierungssystematik, die nicht zwischen Ersatzschulen mit und ohne „Alleinstellungsmerkmal“ unterscheidet, ist zulässig. An dieser Einschätzung ändert auch die geplante Änderung der staatlichen Finanzhilfe nichts.
	Rahn gSchulgesellschaft	Freie Schulen stehen nicht unter Haushaltsvorbehalt	Der SächsVerfGH geht ausdrücklich auch für Sachsen von der Möglichkeit aus, einen Eigenanteil der Schulträger zu fordern.